

Papierne Menschenwürde

Ein Grundgesetzkommentar verabschiedet sich von der Unantastbarkeit menschlicher Würde

von Dr. iur. Ruth Reimann

Gesetze sind zahlreich wie der Sand am Meer, ihr Haltbarkeitsdatum ist höchst unterschiedlich. Spiegelbildlich zur Aktualisierung der Normen (sei es ausdrücklich durch den Gesetzgeber im Wege der Gesetzesänderung oder -neufassung, sei es allein durch die Rechtsprechung im Wege der Gesetzesauslegung und -konkretisierung), werden auch die sie erläuternden Gesetzeskommentare regelmäßig auf- und neu bearbeitet – nicht wenige Standardwerke sogar regelmäßig binnen Jahresfrist.

Nun gibt es in der Flut der Paragraphen einige, die schon von ihrer Stellung im Gesamtgefüge der geschriebenen Rechtsordnung eine vorrangig grundlegende Funktion haben. Zu diesen zählt allen voran das Grundgesetz, die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, gleichsam ihr rechtliches Fundament. Die relative Änderungsresistenz dieses Gesetzes zeugt nicht nur von seiner Qualität; sie indiziert zugleich eine anerkannt wertvolle hohe und erfreuliche Beständigkeit unseres Rechtsstaates. Und dennoch werden auch Grundgesetzkommentare mit den Jahren immer wieder – wenn auch in größeren Abständen – überarbeitet. So auch das angesehene, bereits in den Gründerjahren der Republik ersterschienene Beck'sche Werk, bennant nach seinen Herausgebern: „Der Maunz/Dürig/Herzog“.

Neukommentierung nach 45 Jahren

Die Anfang 2003 vom Verlag präsentierte Neukommentierung des „Menschenwürde-Artikels“ 1 Absatz 1 GG durch den Bonner Staatsrechtler Matthias Herdegen verdient – keineswegs nur in Fachkreisen – Beachtung. Sie war mit einiger Spannung erwartet worden, nachdem das juristische Standardwerk just die Auslegung dieses Grundgesetzartikels seit der Erst-Herausgabe im Jahr 1958 unver-

ändert gelassen hatte. Während die übrigen Verfassungsartikel im Laufe der Jahre sämtlich – teilweise sogar mehrfach – einer Überarbeitung unterzogen worden waren, schien sich an Artikel 1 niemand heranzuwagen. Der 1996 verstorbene Dürig selber war hierzu altersbedingt nicht mehr in der Lage. Nicht zuletzt die rasante Entwicklung im Bereich der Medizintechnik, die in vielen Fassetten die Frage nach der Würde des Menschen, ihrem „Beginn“ und ihrem „Ende“ neu aufwarf, schrie förmlich nach einer aktualisierten Erläuterung der Verfassungsnorm, nach einer Aufarbeitung der strittigen Punkte und der Präsentation überzeugender Antworten. So war es an der Zeit, die Kommentierung der Artikels 1 in neue, notwendig jüngere Hände zu legen. Was dabei herausgekommen ist, mag einerseits erstaunen (wenn nicht gar erschrecken) und liegt doch andererseits ganz im – unlängst durch die Bundesministerin der Justiz Zypries von hoher Warte „autorisierten“ – Trend, war somit vorhersehbar. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Neukommentierung Herdegens kann und will nicht Gegenstand dieses Beitrags sein. Es soll aber versucht werden, auf den Punkt zu bringen, was das Werk Herdegens in so fundamentaler Weise von der Ausarbeitung seines Vorgängers Dürig unterscheidet. Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Herdegen propagiert den Abschied von einem wirklich unantastbaren, da absoluten Würdeschutz unter Hinwendung zu einem solchen, der – um mit dem Autor zu sprechen – „nach Art und Maß (...) für Differenzierungen durchaus offen“ ist.

Werfen wir zunächst einen kurzen Blick auf das Charakteristikum der Dürigschen Kommentierung: Sie spiegelt wider, was sie prägte – die Entstehungsgeschichte der Bundesrepublik und damit auch diejenige des Grundgesetzes. Der aus der Asche der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft erstandene junge Staat gab sich 1949 mit dem Grundgesetz eine Ordnung,

die in ihrem Ansatz geprägt war von den bitteren Erfahrungen eines erlebten Staatssystems, in dem der Mensch um seiner selbst willen – also unabhängig von Fähigkeiten, Bewusstsein oder Rasse – nichts galt. Dürig wie seinen Zeitgenossen steckte gleichsam das Erlebte noch „in den Knochen“, welchen perversen und abgrundtiefen Verletzungen seiner Würde der Mensch auf dieser Basis ausgesetzt gewesen war. Vor diesem Hintergrund nimmt der Autor das Verständnis der Urheber des Grundgesetzes auf und stellt schon zu Beginn seines Beitrages heraus, dass es letztlich einer über die eigenen diesseitigen Grenzen hinausgehenden metaphysischen Anknüpfung der Staatsordnung bedarf, um den Menschen, und das heißt insbesondere: den Schwachen, wirksam und nachhaltig vor der Willkür des Stärkeren zu schützen. Dürig hatte erfahren, dass allein das Vertrauen auf Mehrheiten keine hinreichende Sicherheit für die Wahrung der Rechte dieses Schwachen bietet; er war davon überzeugt, dass es vielmehr einer im Wortsinn „unantastbaren“ Festschreibung dessen bedarf, was Richtschnur jeder rechtsstaatlichen Ordnung ist: der Würde des Menschen. Konsequenter und nachhaltig vertrat Dürig die These, dass die in Artikel 1 Absatz 1 GG genannte Menschenwürde nicht – wie die Grundrechte – subjektives Recht des einzelnen, sondern objektiver Maßstab allen staatlichen Handelns ist. Denn nur dann sei die Menschenwürde tatsächlich unantastbar; bestünde doch anderenfalls – wie bei allen subjektiven Rechten und mithin auch den Grundrechten – die Möglichkeit und damit auch Gefahr ihrer Einschränkung im Wege der Abwägung: menschliche Würde gegen die Interessen und Rechte anderer.

Auch den Inhalt des Würdebegriffs formuliert Dürig klar: „Jeder Mensch ist Mensch kraft seines Geistes, der ihn abhebt von der unpersönlichen Natur und ihn aus eigener Entscheidung dazu befähigt, seiner selbst bewusst zu werden, sich

selbst zu bestimmen und sich und die Umwelt zu gestalten.“ Dabei sind diese Fähigkeiten nach Dürig dem Menschen an sich, also bereits abstrakt, eigen; keineswegs soll die Zuerkennung der Menschenwürde davon abhängen, wie weit Bewusstsein und Handlungsfähigkeit beim einzelnen aktuell vorhanden sind. Hiervon ausgehend äußert Dürig sich auch zur Frage der Menschenwürde der Schwächsten der Schwachen, der ungeborenen Kinder in beachtenswerter Klarheit und unter Rückgriff auf die ganz herrschende Meinung: „Auch dem nasciturus kommt Menschenwürde zu. Das Leben des Menschen beginnt mit der Zeugung. Im Augenblick der Zeugung entsteht der neue Wesens- und Persönlichkeitskern, der sich hinfort nicht mehr ändert. (...) Das vom Staat geduldete oder gar legalisierte Töten des Kindes im Mutterleib wäre bereits nach Artikel 1 Verfassungs-unrecht“.

Wie anders lesen sich da die Ausführungen Herdegens! Die Divergenz beginnt schon bei der systematischen Einordnung des Artikels 1 GG, den der Neukommentator nicht mehr – wie Dürig – einschränkungslos als objektiven Verfassungsmaßstab ansieht. Zwar spricht Herdegen der Menschenwürde eine „herausgehobene Wertigkeit“ unter dem Schutz der „grundsätzlichen Tabuisierung nach Artikel 79 Absatz 3 GG“ (der sog. Ewigkeitsgarantie) zu; die bei Dürig zu findende werthierarchische Stufung von „bloßem“ Leben (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) und menschlicher Würde (mit dem aufgrund ihrer Unantastbarkeit höheren Wert der Letzteren) bezeichnet er dann jedoch bereits als einen „Rückfall in Vorstellungen, die den wie immer gearteten Achtungsanspruch über das Leben stellen“. Damit ist das Einfallstor geöffnet für eine Abwägung der Menschenwürde mit und gegenüber anderen Verfassungswerten und in dieser Konsequenz für eine Aufhebung ihrer Unantastbarkeit. Die Grund- und Freiheitsrechte (verbrieft in den Artikeln 2 ff GG) sind nämlich allesamt – ungeachtet ihres Verfassungsranges – nicht absolut garantiert, müssen sich vielmehr im Einzelfall in der Abwägung gegenüber dem in der konkreten Situation vorrangigen anderen Recht oder Status behaupten. Gilt dies auch für die Menschenwürde, so ist sie ihres Schutzes durch das Tabu und damit ihrer Unantastbarkeit beraubt.

Dass die Diskussion um den systematischen Stand der Würdegarantie weit mehr als ein allein in der Theorie interessanter Streit der Gelehrten ist, zeigt die weitere

Lektüre der Kommentierung Herdegens. Unter der Überschrift „Wertungs- und Abwägungsoffenheit des Verletzungsurteils“ geht der Autor der Frage nach, ob es bestimmte Behandlungen des Menschen gibt, die stets und ausnahmslos die Menschenwürde verletzen, oder ob der Begriff der Menschenwürde für eine „wertend-bilanzierende Konkretisierung“ offen ist. Er beantwortet die Frage dahin, dass es zwar durchaus einen „Würdekern“ gebe, der schon durch die Art einer Behandlung (etwa Genozid oder Massenvertreibung) oder deren Zielrichtung (etwa die Diskriminierung aus Gründen der Rasse) verletzt werde. Daneben aber stellt er den Terminus des „Begriffshofs“; dieser sei „für eine bilanzierende Würdigung aller für die Schwere des Eingriffs und des verfolgten Zweckes maßgeblichen Umstände offen“ und dürfe „nicht Anlass zu einer Ausuferung des Schutzbereiches (der Würde) ins uferlose“ sein. Herdegen führt als einen solchen – angeblich „weithin“ als würdekonform akzeptierten (!) – schwerstwiegenden, aber lediglich den „Begriffshof“ betreffenden Eingriff ausgerechnet die Sterilisierung von Einwilligungsunfähigen an – ein Beispiel, an dem die Konsequenzen eines nicht mehr abwägungsresistenten Würdebegriffs zu Lasten des Menschen kaum deutlicher werden könnten.

Wie sehr die Neukommentierung im Wege der Abwägung den Dürigschen Boden verlassen hat, wird ferner deutlich, wenn Herdegen sich mit dem Träger der Menschenwürde befasst. So sollen zwar geborene Personen bereits „kraft Zugehörigkeit zur Spezies Mensch“ – also schon allein als Gattungsangehörige – Träger der Menschenwürde sein; auch soll ihre Würdeträgerschaft „nicht an irgendwelchen geistigen und körperlichen Fähigkeiten (...) oder sozialen Merkmalen“ und auch nicht von einer „erfolgreichen Identitätsbildung“ abhängen. Anderes gilt aber für den ungeborenen Menschen. Herdegen will insoweit unterscheiden zwischen dem Beginn des grundrechtlichen Lebensschutzes aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG und dem pränatalen Würdeschutz. Wenngleich er zugesteht, dass die von ihm postulierte Trennungslinie der Geburt hinsichtlich des Würdeschutzes „willkürlich erscheinen“ mag, stellt er fest: „Ein Würdeverständnis, das ganz auf die kommunikative Interaktion und die Einbettung des Menschen in eine von wechselseitiger Achtung geprägte Solidargemeinschaft aufbaut, muss zu einem Würdeanspruch des Embryos in Distanz stehen“. Allein die Anlage der den Men-

schen als Gattungswesen auszeichnenden Fähigkeiten („bloße Potentialität“) – und nur mit einer solchen ließe sich eine vorgeburtliche Menschenwürde jedenfalls im Frühstadium der Schwangerschaft begründen – sei noch keine genügende Bedingung würdehaften Menschsein, Totipotenz nicht schlicht mit Würdehaftigkeit gleichzusetzen.

Konsequenzen in der Praxis

Dass Herdegen im weiteren dennoch dem ungeborenen Menschen generell und auch dem noch nicht eingestützten Embryo in Mutterleib oder Reagenzglas die Menschenwürde nicht ausdrücklich abspricht, vielmehr seine „Würdehaftigkeit“ im Sinne eines „menschlichen Lebens mit Würdeanspruch“ ab dem Zeitpunkt der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle bejaht, kann nicht darüber hinweg täuschen, dass sein Konzept eines entwicklungsabhängigen und gestuften Würdeschutzes und einer unterschiedlichen Qualität des Würdeanspruches in der Praxis unzählige Embryonen ihrer Würde beraubt. Denn zu welchen „Blüten“ die These vom abwägungsoffenen Würdeschutz führt, liegt auf der Hand: so verbiete der Würdeschutz der Schwangeren eine „unbeschränkte Rechtspflicht zum Austragen des Kindes“ bei medizinischer, kriminologischer und embryopathischer Indikation, schließe die von Artikel 1 GG geschützte Verwirklichung des Kinderwunsches die Möglichkeit ein, sich der modernen Fortpflanzungsmedizin zu bedienen, verletze weder homologe noch heterologe Insemination die Würde des Kindes, bringe die Entstehung überzähliger Embryonen bei der In-Vitro-Fertilisation diese nicht mit der Menschenwürde in Konflikt (weil doch auch die überzähligen mit Blick auf eine eigenständige Lebensperspektive gezeugt würden); ja, auch das sog. therapeutische Klonen verletze die Würde nicht, weil der in vitro gezeugte Embryo diese nicht inne habe; schließlich seien unter Gesichtspunkten des Würdeschutzes auch Keimbahntherapie, Präimplantationsdiagnostik und „positive Eugenik“ unbedenklich.

Diese Befunde verwundern angesichts der eingangs geschilderten grundsätzlichen Abwägungsoffenheit, mit der Herdegen den Würdebegriff ausstattet, nicht. Sie zeigen vielmehr anschaulich, wozu diese scheinbare Offenheit führt. Wenn die Würde des Menschen kein absolut vorgegebener – und nur deshalb auch unantastbarer – Wert ist, setzt sich bei seiner Ausfüllung die je zeitgeist- und anschau-

ungsabhängige Wertung unweigerlich durch, sind unterschiedliche Akzentuierungen und Abwägungsergebnisse die logische und notwendige Folge.

Angesichts dessen steht der Schutz des Artikels 1 GG für den Menschen in seiner pränatalen Phase trotz des grundsätzlichen Bekenntnisses Herdegens zur Würde des ungeborenen Menschen nach Maßgabe der Neukommentierung nur noch auf dem Papier. Fatal fühlt man sich an die Debatte der 1990er Jahre um die Rechtsnatur der Abtreibung erinnert. Auch deren verfassungsrechtlich gebotene Einordnung als rechtswidrig – und dies betrifft nach Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts und des Gesetzgebers selbst heute noch die überwiegenden Fälle – ist in der gelebten Rechtswirklichkeit nicht erkennbar, hat sich doch das geschriebene Recht in meisterhafter Weise darauf verstanden, die rechtswidrige Tötung des ungeborenen Kindes in der Praxis all derjenigen Folgen zu entledigen, anhand derer der Bürger eine rechtswidrige Tat von einer rechtmäßigen unterscheiden kann (öffentliche Finanzierung, Verbot der Nothilfe, Gebot der Lohnfortzahlung etc.).

Über diese grundsätzlichen Erwägungen hinaus bleibt unbefriedigend, dass Herdegen letztlich eine tragende Begründung der plakativ vertretenen These von der „Kontinuität der Entwicklung gestuften Schutzes der Menschenwürde“ schuldig bleibt. Warum, so fragt sich der Leser, gilt für den ungeborenen Menschen nicht derselbe schon mit der bloßen Gattungszugehörigkeit zur Spezies Menschen begründeter Schutz wie für den Geborenen? Mit welcher Berechtigung fordern Herdegen und andere auf dieser Linie liegende Protagonisten eines gestuften Würdeschutzes von denjenigen, die den Menschen bereits in seinem frühesten Stadium als würdegeschützt anerkennen, eine Rechtfertigung? Warum sollen beim geborenen Menschen geistige, körperliche und soziale Fähigkeiten oder gar eine erfolgreiche Identitätsbildung keine Relevanz für die Zuerkennung der Menschenwürde haben – beim Ungeborenen aber sehr wohl? Herdegen & Co. verkennen,

dass nicht die Befürworter eines pränatalen Würdeschutzes im Begründungszwang stehen, sondern sie selbst. Denn unzweifelhaft zählt auch der ungeborene Mensch „prima vista“ und bei Anstrengung des „normalen Menschenverstandes“ zur Gattung Mensch. Wer dann von dem Naheliegenden – nämlich der Bejahung der Würdeträgerschaft aller Gattungsangehörigen – abweichen will, muss hierfür gute Gründe finden und Acht ge-



ben, dass diese sich nicht als zwar wohlklingend, bei näherem Hinsehen aber ergebnis- und zweckorientiert entlarven. Eine Begründung für einen eingeschränkten Würdeschutz des Ungeborenen bleibt auch Herdegen dem Leser schuldig.

Diese Frage geht jeden an

Man mag sich nun fragen, ob die Neukommentierung eines Grundgesetzartikels wirklich die Beachtung der Öffentlichkeit verdient. Ist das nicht nur etwas für Juristen, die ohnehin nicht selten als „seltsame Spezialisten“ in einer eigenen Welt erscheinen? Ich meine: Nein! Wie kein anderes Gesetz zeichnet die Verfassung, jede Verfassung ein klares Bild vom Gesicht eines Staates. Und so wurde 1949 auch mit dem Grundgesetz das „Porträt“ der Bundesrepublik gezeichnet. Es ist über die Regelung des Einzelfalles, der Sondersituation, der „kleinkarierten“ Alltäglichkeit so vieler einfacher Gesetze erhaben, weil es die Grundlagen des Zusammenlebens im Staat beschreiben und manifestieren will. Deren oberste Leitlinie ist der Schutz des Schwachen vor dem

Starken durch das Recht. Ausgehend von den bitteren Erfahrungen des Naziterrors hat sich die Bundesrepublik als ein Staat verfasst, in dem der Mensch – und man muss es betonen: ausnahmslos jeder – aufgrund der ihm eigenen unantastbaren Würde um seiner selbst willen geschützt und geachtet wird. Dies über die Zeiten hinweg zu garantieren, ist vornehmste Aufgabe der Verfassung. Gerade deshalb kommen ihrer Auslegung ein besonderes Gewicht und ein hoher all-gemeinpolitischer Bezug zu. Wenn der Konsens über Inhalt und Reichweite der Menschenwürde ins Wanken gerät, wird der Rechtsstaat in seinen Grundfesten erschüttert. Denn ein Staat lebt nicht auf dem Papier, sondern in der täglichen Praxis, die immer wieder eine Beachtung und Verteidigung der Grundwerte der Gemeinschaft erfordert. Und deshalb dürfen gerade hier die Weichen nicht in die falsche, eine fatale, Richtung gestellt werden.

Allerdings: die Entwicklung anhand des Herdegenschen Beispiels – durchaus zutreffend – allein als „Epochenwechsel“ und „Generationenunterschied“ zu beklagen (so Böckenförde in einem sehr wohl beachtenswerten Beitrag in der FAZ vom 03.09.2003), hilft kaum weiter (und entbehrt zudem nicht des pikanten Beigeschmacks vor dem Hintergrund, dass just Böckenförde als Mitglied des Zweiten Senates des Bundesverfassungsgerichtes durch die Mitwirkung am sog. zweiten Abtreibungsurteil vom 28. Mai 1993 nicht unwesentlich dazu beigetragen hat, die Rechtswidrigkeit der Tötung des ungeborenen Kindes zu einem bloß noch theoretisch bestehenden Relikt alter Zeiten verkümmern zu lassen). Gefragt ist eine aktive und öffentliche Auseinandersetzung mit den Grundwerten und Grundlagen unserer Verfassung und ein konsequentes und stetes Verdeutlichen, dass derjenige, der einem Angehörigen der Spezies Mensch die Würde abspricht, sich im Begründungszwang befindet – und niemand sonst. Die von der Antastbarkeit der Menschenwürde am meisten Betroffenen, die Ungeborenen, Behinderten, Kranken und Sterbenden, können sich mit eigener Kraft dieser Angriffe nicht erwehren. Und darum ist in dieser Debatte jeder gefordert.